

STATUTEN V3.0

VEREIN: BLAUWACHT

Art. 1, Bezeichnung

1. Unter der Bezeichnung **Blauwacht**, besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in **Widnau**.

Art. 2, Zweck

2.1

- a. Gemütliches regelmässiges Beisammensein von ehemaligen JW-, BR-Leiter/innen aus Widnau.
- b. Unterstützung von BR+JW Widnau, v.a. bei Anlässen und speziellen Aufgaben.

- 2.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3, Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied können ehemalige Leiter/innen von JW und BR ab Lagerjahr 2006 werden. Grundsätzlich werden alle Interessierten aufgenommen, bei zweifelhaften Anträgen hat der Vorstand das letzte Wort.
Der Eintritt kann jederzeit erfolgen und wird mit einem Ritual abgeschlossen.

- 3.2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

- 3.3 Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüssen, sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Hauptversammlung bestätigt werden. Der/die Ausgeschlossene kann an der nächsten Hauptversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.

- 3.4 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

Art. 4, Beiträge

- 4.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmässiger Beiträge verpflichtet. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Ein neues Mitglied muss für das erste Jahr nichts bezahlen, da es als Schnupperjahr angesehen wird.

- 4.1 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangene Verpflichtungen entfallen.

Art 5, Organisation

- 5.1 Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:
a) Urabstimmung; b) Hauptversammlung (HV); c) Vorstand (VS)
- 5.2 Urabstimmung: Die Urabstimmung kann verlangt werden:
Über alle Beschlüsse der HV, auf sofortiges Verlangen von einem Drittel der Anwesenden oder auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.
- 5.3 Hauptversammlung: Die ordentliche HV findet einmal jährlich statt. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereines, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen, nimmt die Rechnung ab und setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt den Vorstand. Die ausserordentliche HV kann auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche HV.
- 5.4 Vorstand: der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Urabstimmung und der HV. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und wenigstes einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.5 Der Vorstand kann eine oder mehrere Mitgliederinnen oder Mitglieder für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällig weitere Aufgaben anstellen.

Art. 6, Auflösung

- 6.1 Der Verein **Blauwacht** kann an der HV durch eine einfache Mehrheit oder durch ein Gericht aufgelöst werden
- 6.2 Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt obliegt es der Hauptversammlung über dessen Verwendung zu bestimmen.

Gründung am 05.12.2010 in der Backstube Widnau.

Statuten angepasst am 27.09.2013 im Restaurant Rosengarten in Widnau.

Statuten erneut angepasst am 24.11.2018 im Restaurant Rosengarten in Widnau.

Präsident

Michael Sieber

Kassier

Manuel Schmid